

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte
Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

KOM(90) 317 endg.; Ratsdok. 8073/90

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS
G
Wi
AS, G

1. Der Bundesrat begrüßt [grundsätzlich] die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft, konkrete Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung festzulegen.

- EG
AS
G
Wi
2. Der auf der Grundlage dieser Zielsetzung erarbeitete Vorschlag berücksichtigt in der vorliegenden Fassung die Aspekte Arbeitszeit und Ruhezeit nicht ausreichend.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990 ...

713/1/90

- EG
AS
G
In
Wi
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Überarbeitung des Vorschlags hinzuwirken. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Nachtarbeit

- EG
In
4. In Artikel 2, Ziffer 3 sollte als "Nachtarbeit" die Stunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bestimmt werden.

Im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland hat sich in letzter Zeit - in Anlehnung an § 3 b EStG - als Nachtarbeit der Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgesetzt (vgl. u. a. § 15 Abs. 8 BAT, § 15 Abs. 8 MTL II, § 5 Abs. 6 Erholungsurlaubsverordnung Niedersachsen). Dabei sollte es bleiben.

- EG
AS
G
5. Es muß sichergestellt werden, daß die tägliche Arbeitszeitdauer in der Regel auf 8 Stunden, in Ausnahmefällen auf 10 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeitdauer auf 40 Stunden begrenzt wird.

- EG
AS
G
6. Grundsätzlich ist Nachtarbeit auszuschließen.

- EG
G
7. Soweit dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß

- * Eltern kleiner Kinder ein Recht auf Freistellung von der Nachtarbeit zugestanden wird (bisher § 4 Freizeit AO, BGBI. III Gliederungsnummer 8050-9),
- * eine Maximalexpositionsdauer für Nachtarbeit in Jahren festlegt wird,
- * Nachtarbeitern bei der Rückversetzung in Tagarbeit aus gesundheitlichen Gründen ein Statusschutz zuteil wird,
- * eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgenommen wird, eine Höchstanzahl von hintereinander abzu-

...

leistenen Nachtschichten festzulegen und zu bestimmen, daß im Anschluß an eine Nachtschichtperiode eine bestimmte Anzahl von Freischichten zu gewähren ist.

Ruhepausen

- EG
AS
G
Wi
8. Entgegen Artikel 7 Abs. 2 ist festzulegen, daß auf eine Nachtschicht keine Vollzeit-Schicht folgen darf.
- EG
AS
G
Wi
9. Es ist sicherzustellen, daß die Arbeitszeit durch Ruhepausen unterbrochen wird. Die Ruhepausen sollten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 8 Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden mindestens 45 Minuten betragen.

Wöchentlicher Ruhetag

- EG
AS
G
In
Wi
10. Als wöchentlicher Ruhetag muß grundsätzlich der Sonntag festgelegt werden.
- EG
AS
G
11. Nach den Ausführungen des Artikels 4 ist pro Siebentages-Zeitraum im Durchschnitt ein Mindestzeitraum von einem Ruhetag festzulegen, der sich ohne Unterbrechung an eine tägliche Ruhezeit anschließt. Dabei ist es unerheblich, an welchem Tag dieser Ruhetag gewährt wird.
- EG
AS
G
In
12. Auch wenn es sich bei der vorgesehenen Arbeitszeitregelung in der EG um eine Mindestvorschrift nach Artikel 118 a EWG-Vertrag handelt, kann diese Regelung so nicht akzeptiert werden.

Sie widerspricht dem Ziel, daß der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung auch künftig gewährleistet sein muß.

Ein besonderes Anliegen des Bundesrates ist es, daß die Sonntagsruhe nicht den Harmonisierungsbestrebungen der EG geopfert wird, sondern umgekehrt möglichst auch die Arbeitnehmer in den anderen EG-Mitgliedstaaten in den Genuß der Sonntagsruhe gelangen. Dabei widerspricht der Bundesrat ausdrücklich der Auffassung der Kommission, daß es sich beim Wochenend-Arbeitsverbot "in erster Linie um einen Aspekt handelt, bei dem wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten zum Ausdruck kommen, und der nicht in direktem Zusammenhang mit Gesundheit und Arbeitssicherheit steht". Der Erholungswert des Sonntages ist wegen der allgemeinen Arbeitsruhe ungleich höher als der an anderen Wochentagen. Nur bei einer allgemeinen Arbeitsruhe können die Arbeitnehmer sich unbeeinflußt von Einwirkungen des Arbeitsalltags ihren Familien, Freunden und dem Bekanntenkreis widmen. Gerade der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen kommt in einer Zeit zunehmender Anonymisierung eine besondere Bedeutung zu.

Jahresurlaub

- EG
AS
G
Wi
13. Es reicht nicht aus, daß nur ein allgemeiner bezahlter Jahresurlaub im Richtlinienvorschlag gefordert ist, sondern dieser muß auf mindestens 4 Wochen festgelegt werden.

Bereitschaftsdienst

- EG
AS
G
Wi
14. Weder in Artikel 2 noch anderswo ist der Komplex "Rufbereitschaft" aufgegriffen. Hier gibt es Regelungsbedarf, da es sich dabei nicht um Ruhezeit handelt und die Einordnung in die Arbeitszeit nach der Richtlinie ausgeschlossen ist.

...

Auswirkungen auf das Sozial- und Gesundheitswesen

EG
G

15. Von der EG-Kommission sollte parallel zu der Beschlußfassung über die Richtlinie zur Auswirkung der Richtlinie eine Darstellung auf Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Grundlage eines detaillierten Vergleichs mit bestehenden gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgelegt werden.